



Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun am 28.02.2013 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun beschlossen.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun

§ 1

Rechtsform

Die Wasserversorgung und die Dorfentwicklung der Marktgemeinde Burghaun wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der Vorschriften der hessischen Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Betriebszweck

- (1) Zwecke des Eigenbetriebes der Marktgemeinde Burghaun sind :
 - a. die Wasserversorgung der Marktgemeinde Burghaun
 - b. die Durchführung von Planungsaufgaben für die Marktgemeinde Burghaun
 - c. der Erwerb, die Erschließung und Veräußerung von Grundstücken aller Art zur Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen in wirtschaftlicher und ökologischer Weise
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betrieb fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er ist berechtigt, auch zukünftig solche Geschäfte aufzunehmen, welche zur Erreichung des Betriebszweckes geeignet sind.
- (3) Abwasserentsorgung der Marktgemeinde Burghaun.
- (4) Energiewirtschaft-Erzeugung, Verteilung und Durchleitung von Energie

§ 3

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun „

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt: 200000,00 Euro

§ 5

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Gemeindevorstand bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter (Geschäftsführer).
- (2) Der Betriebsleiter (Geschäftsführer) leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz für das Land Hessen oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten ist. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der Betriebsleiter (Geschäftsführer) die Beschlüsse der Gemeindevertretung und die Entscheidungen der Betriebskommission in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (3) Für den technischen Bereich wird ein Abteilungsleiter bestellt.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Der Betriebsleiter (Geschäftsführer) vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, welche nicht nach den §§ 5;7;8 dieser Satzung der Entscheidung der Gemeindevertretung, der Betriebskommission oder des Gemeindevorstandes unterliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter (Geschäftsführer) oder – bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung – durch einen vom Gemeindevorstand besonders hierfür bestimmten Stellvertreter.
- (3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang Ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekannt gemacht
- (4) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes – handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO).
Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.

- (5) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gegenüber der Gemeinde Burghaun genügt die Abgabe gegenüber dem nach Abs. 4 bekannt gemachten Betriebsleiter (Geschäftsführer) bzw. gegenüber dessen Stellvertreter.

§ 7

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz des Landes Hessen oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten sowie Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen. Ferner obliegt ihr die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes sowie die Zwischenberichterstattung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Befugnisse der Gemeinde gegenüber für die wirtschaftliche und sparsame Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erstellung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.
- (3) Entscheidungen der Betriebsleitung sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Soweit Betriebskommission, Gemeindevorstand und Gemeindevertretung zu befassen sind, hat die Betriebsleitung den Sachverhalt mit einem eigenen Entscheidungsvorschlag versehen einzubringen.
- (4) Die Betriebsleitung beschäftigt kein eigenes Personal. Sie ist befugt, die Leistungen der Ämter der Gemeindeverwaltung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Betriebskommission

- (1) Der Gemeindevorstand beruft eine Betriebskommission.
- (2) Der Betriebskommission gehören an:

- 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahl aus ihrer Mitte gewählt werden,
- 3 Mitglieder des Gemeindevorstandes
 - a) der Bürgermeister
 - b) 2 weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche für die Dauer Ihrer Wahl aus der Mitte des Gemeindevorstandes zu wählen sind.
 - c) **je 1 beratendes Mitglied aus den Fraktionen der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun für die Dauer Ihrer Wahl, die nicht über eine Mehrheitswahl der Gemeindevertretung zu den abstimmungsberechtigten Mitgliedern der Betriebskommission gehören.**
- 2 weitere sachkundige Personen welche auf Vorschlag der Verwaltung von der Gemeindevertretung nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl für die Dauer Ihrer Wahlzeit gewählt werden.

Die Wahlvorschläge für die Mitglieder der Betriebskommission sollen die Mehrheitsverhältnisse unter den Fraktionen innerhalb der Gemeindevertretung widerspiegeln.

Für die Mitglieder aus dem Gemeindevorstand bzw. aus der Gemeindevertretung sind Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu wählen.

- (3) Der Betriebskommission obliegen die ihr § 7 EigBges zugewiesenen Aufgaben. Sie überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz für das Land Hessen erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmung in Satz 2, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

- Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung
- Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife
- Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2,5 v.H. (z.Z. 5000,00 €) des Stammkapitals gem. § 3 dieser Betriebssatzung übersteigt
- Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGe) gehören, insbesondere Erwerb Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch die Betriebssatzung der Gemeindevertretung zuzuweisen ist und deren Wert im Einzelfall 5000,00 € nicht übersteigt.
- Stellungnahmen zum Jahresabschluss
- Vorschläge in Personalfragen
- Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss

- Entscheidungen über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben
 - Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb.
 - Verzicht auf Forderungen, Niederschlagungen und Stundungen von Zahlungsverpflichtungen, sofern diese Maßnahmen im Einzelfall einen Wert von 500,00 € überschreiten.
- (4) Die Betriebssatzung kann der Betriebskommission die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten zuweisen, soweit sie nicht nach §§ 5; 8 EigBGes der Entscheidung des Gemeindevertretung bzw. des Gemeindevorstandes unterliegen oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- (5) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Vorlagen der Betriebskommission an die Gemeindevertretung sind über den Gemeindevorstand zu leiten.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde Burghaun gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
- Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 - Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes
 - Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform
 - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes.
 - Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife
 - Zustimmung zu Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit diese einen Wert von 15000,00 € überschreiten, sowie zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes
 - Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, soweit sie der Gemeindevertretung durch diese Betriebssatzung besonders zugewiesen ist.

- Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes.
 - Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde Burghaun, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
 - Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.
 - Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.
 - Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 des EigBGes.
 - Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
- (2) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 10 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Gemeindevorstandes für die gesamte Gemeindeverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen oder der Betriebssatzung entgegenstehen
- (3) Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz für das Land Hessen oder diese Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter der Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (4) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.
- (5) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission.

§ 11
Personalangelegenheiten

- (1) Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal.
- (2) Die Betriebsleitung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

§ 12
Kassengeschäfte

- (1) Die Kassengeschäfte werden von der Gemeindekasse geführt.
- (2) Auf die Regelungen der §§ 117 HGO; 12 EigBGes wird besonders hingewiesen.

§ 13
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 14
Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht aufzustellen.
- (2) Auf die Vorschriften der §§ 15 bis 17 EigBGes wird besonders hingewiesen.

§ 15
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes finden die Vorschriften des Zweiten Teiles des Eigenbetriebsgesetzes (§ 10 - § 27) Anwendung. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unter der Beachtung der Bestimmungen in § 27 EigBGes bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung.
- (3) Der festgelegte Jahresabschluss ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 16

Fortgeltung von Vorschriften

Soweit Belange des Eigenbetriebes betroffen sind, werden in Bezug auf Gebühren und Entgelte folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklärt :

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Burghaun
Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Burghaun
Euroeinführungssatzung der Gemeinde Burghaun
Trinkwasserverordnung
Maßnahmenplan
Straßenbeitragssatzung
Erschließungsbeitragssatzung
Entwässerungssatzung
Fernwärmesatzung

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung zum 01.01.2013 in Kraft
Burghaun, den 01.03.2013

Gez.
Hohmann
Bürgermeister